

## Regelung Rückstellung vom Besuch des Kindergartens

### Vorgaben

Es gelten die kantonalen Vorgaben, § 3 Abs.1 lit.a und § 34 Abs.3 der Volksschulverordnung. Kinder werden generell mit der Vollendung des 4. Altersjahres ungeachtet des Entwicklungsstandes schulpflichtig. § 3 Abs. 1 lit. B Volksschulverordnung erlaubt die Rückstellung von der Schulpflicht um ein Jahr, wenn den zu erwartenden Schwierigkeiten im Kindergarten nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann.

### Rückstellung

Eine Rückstellung von der Schulpflicht (Eintritt Kindergarten) kann erfolgen, wenn den zu erwartenden Schwierigkeiten im Kindergarten nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann. Die Rückstellung kann in Ausnahmefällen auch im Laufe des Schuljahres erfolgen. Antragsberechtigt sind die Eltern und die Lehrperson des Kindergartens. Der Entscheid liegt bei der Schulpflege. Den Eltern steht das Rekursrecht beim Bezirksrat offen, wenn sie mit einem Entscheid nicht einverstanden sind. (Broschüre Elterninformation BiD)

### Vorgehen

Die Eltern stellen möglichst frühzeitig ein gut begründetes Gesuch für die Rückstellung. Dem Gesuch ist ein Bericht des Kinder-/Hausarztes und/oder der Frühberatungsstelle des Bezirks Affoltern und wenn das Kind die Spielgruppe besucht hat, eine Empfehlung der Spielgruppenleiterin beizulegen.

Die Schulleitung überprüft das Gesuch auf Vollständigkeit und fordert bei Bedarf weitere Unterlagen (Berichte etc.) ein oder zieht weitere Fachstellen (z.B. SPD) bei.

Sie prüft das Gesuch auf Angemessenheit und lädt die Erziehungsberechtigten zu einer Anhörung ein.

Die SL leitet den Antrag der Eltern mit allen Unterlagen und einer Empfehlung an die Schulpflege weiter.

Kriterien für den Entscheid durch Schulpflege

- Termingerechtheit durch die Eltern eingereichte und vollständige Unterlagen
- Ausgewiesene, ausgeprägte Entwicklungsverzögerung des Kindes
- Empfehlung der Schulleitung

Der Entscheid liegt bei der Schulpflege (spätestens Juni Sitzung).

### Rückstellung von der Schulpflicht im Laufe des Schuljahres

Die Rückstellung von der Schulpflicht kann auch noch im Laufe des Schuljahres erfolgen. Das ist eine so einschneidende Massnahme, dass sie gemäss dem Verhältnismässigkeitsprinzip erst getroffen werden darf, wenn andere Massnahmen nicht helfen.

Kinder, die im Kindergarten Schwierigkeiten haben, sollen zuerst einmal mittels einer sorgfältigen Abklärung eine geeignete sonderpädagogische Unterstützung bekommen.

Eine Rückstellung von der Schulpflicht ist nur dann eine adäquate Massnahme, wenn sich herausstellt, dass die Schwierigkeiten des Kindes massgeblich auf eine Entwicklungsverzögerung zurückzuführen sind. Dominieren andere Ursachen, müsste das Kind eine angemessene Unterstützung zu deren Klärung bekommen.

Der Antrag auf Rückstellung kann sowohl von den Eltern als auch von der Kindergartenlehrperson gestellt werden. Der Antrag der Kindergartenlehrperson kann auch gegen den Willen der Eltern gestellt werden.

Beschliesst die Schulpflege gegen den Willen der Eltern eine Rückstellung von der Schulpflicht oder verweigert die Schulleitung den Eltern eine beantragte Rückstellung, steht den Eltern das Rekursrecht beim Bezirksrat offen.

## Regelung Rückstellung vom Besuch des Kindergartens

**Kriterien Rückstellung** (gemäss Verband Kindergärtnerinnen Zürich VKZ, Mai 2010)

Datum:

Name des Kindes:

Geburts-Datum:

Wann ist ein Kind für den Kindergartenalltag noch nicht reif? (mögliche Indikatoren)

Das Kind...

- hat eine diagnostizierte körperliche, sprachliche oder psychische Entwicklungsverzögerung.
- kann nicht mit Erwachsenen kommunizieren.
- sucht keinen Kontakt zu anderen Kindern.
- kann keine Eigenaktivität entwickeln.
- kann sich in einer grösseren Gruppe nicht orientieren.
- ist emotional nicht belastbar (z.B. bei Konflikten...).
- kann sich noch nicht selbständig anziehen.
- kann noch nicht selbständig auf die Toilette gehen oder trägt noch Windeln.